



Brüssel, den 28. April 2017
(OR. en)

8619/17

LIMITE

JUR 216
FISC 88
ECOFIN 315

BEITRAG DES JURISTISCHEN DIENSTES ¹

Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften – Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung

I. EINLEITUNG

1. In der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (im Folgenden "MwSt-Richtlinie") ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf Veröffentlichungen (Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) auf jeglichen physischen Trägern anwenden können². Auf elektronische Veröffentlichungen hingegen kann kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden, sondern es gilt der Mehrwertsteuer-Normalsatz³.
2. Am 1. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der MwSt-Richtlinie vorgelegt⁴. Mit diesem Vorschlag soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen in elektronischer Form an die niedrigeren Sätze für Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anzupassen.

¹ Die in diesem Dokument enthaltene Rechtsberatung unterliegt dem Schutz nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und ist vom Rat der Europäischen Union nicht für die Öffentlichkeit freigegeben worden. Der Rat behält sich vor, im Falle einer unerlaubten Veröffentlichung seine Rechte geltend zu machen.

² Artikel 98 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Nummer 6 der MwSt-Richtlinie.

³ Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁴ Dok. 14823/16.

3. Auf der Tagung des AStV vom 26. April 2017 hat der Vertreter des Juristischen Dienstes des Rates (im Folgenden "Juristischer Dienst") zu der Frage Stellung genommen, ob der Vorschlag mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist. Mit dem vorliegenden Beitrag wird diese mündliche Stellungnahme des Juristischen Dienstes in schriftlicher Form bestätigt und weiter ausgeführt. Der Analyse des Juristischen Dienstes liegt der Wortlaut der letzten Fassung des Dokuments des Vorsitzes zugrunde⁵.

II. RECHTLICHE PRÜFUNG

4. Nach der Annahme des Vorschlags werden die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf alle Veröffentlichungen – ob auf jeglichen physischen Trägern ("physische Veröffentlichungen") oder in elektronischer Form ("elektronische Veröffentlichungen") – anzuwenden, wenn sie dies wünschen. Die Mitgliedstaaten werden somit nicht verpflichtet sein, einen identischen ermäßigten Steuersatz auf diese unterschiedlichen Formen von Veröffentlichungen anzuwenden. Indem die derzeit geltende Einschränkung aufgehoben wird, eröffnet der Vorschlag den Mitgliedstaaten, die auf physische Veröffentlichungen ermäßigte Sätze anwenden, eine Möglichkeit, die Sätze für elektronische Veröffentlichungen an diese ermäßigten Sätze anzupassen.
5. Der ständigen Rechtsprechung zufolge müssen die Mitgliedstaaten allerdings bei der Anwendung des Unionsrechts dessen allgemeine Grundsätze einhalten, wozu auch der Grundsatz der Gleichbehandlung gehört. Dieser besagt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist⁶.
6. Aus dem kürzlich ergangenen Urteil in der Rechtssache C-390/15 (*Polnische digitale Bücher*) folgt, dass für physische und elektronische Bücher vergleichbare Sachverhalte gelten. Zu diesem Fazit gelangt der Gerichtshof nach Prüfung des Ziels, das der Gesetzgeber verfolgt, indem er den Mitgliedstaaten die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gestattet, nämlich die Förderung des Lesens. Entscheidend für das Gericht ist der Inhalt der Bücher und nicht die Form (physisch oder elektronisch), in der sie bereitgestellt werden. Dieses Urteil geht damit einen Schritt weiter als das Urteil in der Rechtssache C-219/13 (*K Oy*), bei dem die Beurteilung der Vergleichbarkeit den Mitgliedstaaten überlassen wurde.

⁵ Dok. 8077/17.

⁶ Siehe beispielsweise das Urteil in der Rechtssache C-127/07, *Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.*, Randnr. 23 und die dort zitierte Rechtsprechung.

7. Vor dem Hintergrund der Rechtssache C-390/15 dürfen die Mitgliedstaaten daher nicht mehr prüfen, ob für verschiedene Formen von Veröffentlichungen vergleichbare Sachverhalte gelten⁷. Allerdings steht es ihnen bei der Anwendung der MwSt-Richtlinie auch weiterhin frei, unterschiedliche Mehrwertsteuersätze auf verschiedene Formen von vergleichbaren Veröffentlichungen anzuwenden, sofern eine solche unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist. In Erwägungsgrund 6 des Dokuments des Vorsitzes wird dies ausdrücklich festgestellt⁸.
8. Eine unterschiedliche Behandlung ist gerechtfertigt, wenn sie auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, das heißt, wenn sie im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel und in angemessenem Verhältnis zu dem mit der betreffenden Behandlung verfolgten Ziel steht⁹. Vorbehaltlich der Prüfung der Verhältnismäßigkeit könnte ein solches rechtlich zulässiges Ziel unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Faktoren zum Beispiel darin bestehen, den Mehrwertsteuersatz für elektronische Veröffentlichungen zweifelsfrei zu ermitteln und so die Handhabung dieser Steuer durch die Steuerpflichtigen und die nationalen Finanzverwaltungen zu erleichtern¹⁰, oder etwa darin, – in Anbetracht des unterschiedlichen Ausmaßes, in dem sich die neuen Technologien im jeweiligen nationalen Markt durchgesetzt haben und die technischen Vorrichtungen verfügbar sind, die es dem Verbraucher ermöglichen, auf die entsprechende Veröffentlichung zuzugreifen – Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Formen von Veröffentlichungen zu verhindern¹¹.

III. FAZIT

9. Der Vorschlag steht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wie er vom Gerichtshof ausgelegt worden ist, im Einklang. Als Ergebnis des Vorschlags steht es den Mitgliedstaaten nach wie vor frei, unterschiedliche Mehrwertsteuersätze auf die verschiedenen Formen von Veröffentlichungen anzuwenden, ohne gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zu verstoßen, sofern die unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.

⁷ Auch wenn der Gerichtshof speziell den Sachverhalt bei Büchern (einerseits auf jeglichen physischen Trägern und andererseits in elektronischer Form) geprüft hat, ist es plausibel, dass seine Argumentation gleichermaßen für Zeitungen und Zeitschriften gelten würde (siehe insbesondere die Randnummern 45 und 48 des Urteils).

⁸ *"Die Mitgliedstaaten sollten nach ihrem Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken können, und zwar – vorbehaltlich einer objektiven Rechtfertigung – auch dann, wenn digitale Veröffentlichungen den gleichen Leseinhalt bieten."*

⁹ Siehe Rechtssache C-127/07, *Arcelor Atlantique et Lorraine u. a.*, Randnrn. 46 bis 48.

¹⁰ Siehe Rechtssache C-390/15, *Polnische digitale Bücher*, Randnrn. 57 bis 63.

¹¹ Siehe analog dazu Rechtssache C-219/13, Randnrn. 30 und 31. Siehe auch die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-390/15, Randnr. 81.